

Neues aus dem Bundeshaus Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin

Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Verbesserter Besitzerschutz insbesondere bei Hausbesetzungen per 1. Juli 2026

Hausbesitzer und Hausbesetzer unterscheiden sich nur durch einen Vokal. Und dennoch könnten sie nicht unterschiedlicher sein. Der annektierte Vokal zeigt exemplarisch, was bei einer Hausbesetzung geschieht. Der Besetzer mimt eigenmächtig den Besitzer, mit dem kleinen Unterschied, dass er dazu keine Berechtigung hat, resp. nicht vom eigentlichen Besitzer dazu ermächtigt wurde.

Nach Art. 926 ZGB waren alle Besitzerinnen gegenüber besitzstörenden oder -entziehenden Hausbesetzerinnen bereits nach bisherigem Gesetz berechtigt, Selbsthilfe auszuüben (Besitzeswehr und Besitzeskehr). Konnte die Hausbesetzung durch die Selbsthilfe aber nicht beendet werden, war eine polizeiliche Räumung in der kantonalen Autonomie oft erst nach hohen Hürden möglich, namentlich wenn sichergestellt war, dass die Räumung dauerhaft erfolgreich sein würde, z. B. weil die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung genutzt oder abgebrochen wurde. Dies führte in der kantonalen Praxis zu teilweise unbefriedigenden Situationen und grosser Rechtsunsicherheit für die Hausbesitzer.

Mit der Motion «Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 926 ZGB lockern, um besser gegen Hausbesetzer vorgehen zu können» vom 9. Juni 2015 (15.3531) von Olivier Feller (NR FDP) wurde der Bundesrat beauftragt, die Bedingungen zu lockern, unter denen sich Eigentümerinnen von unrechtmässig besetzten Liegenschaften gestützt auf das Selbsthilfe-recht im Besitzerschutz ihres Eigentums wieder bemächtigen dürfen.

Per 1. Juli 2026 wird dieser Forderung mit Änderungen des ZGB und der ZPO nachgekommen. Im neuen Abs. 2 von Art. 926 ZGB wird die *Besitzeskehr* des Grundstückbesitzers explizit geregelt («darf er sich seiner [...] durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen»). Der bisherige Abs. 1, welcher die *Besitzeswehr* regelt («darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren») und jeden Besitzer, auch den Grundstückbesitzer, bei Angriffen und Entziehungsversuchen zur Abwehrhandlung legitimiert, bleibt unverändert. Der neue Abs. 4 sodann setzt neu die amtliche Hilfe in Relation zur Selbsthilfe und verbietet (weiterhin, in wortwörtlicher Übernahme von aAbs. 3) ungerechtfertigte Gewaltanwendung bei deren Ausübung. nArt. 260a und 260b ZPO schaffen mit der «gerichtlichen Verfügung» als weitere Massnahme des Besitzerschutzes – thematisch beim gerichtlichen Verbot angesiedelt – zudem einen neuen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Revision von Art. 926 ZGB

Konkret klärt die Revision im materiellen Recht zuerst einmal die zeitlichen Verhältnisse für die Zulässigkeit der selbsthilfeweisen Reaktion. Diese muss «innert angemessener Frist nach Kenntnis» der Besetzung erfolgen (nAbs. 2). Damit ist der Beginn der Reaktionsfrist klar definiert,

nämlich sobald der Besitzer effektiv Kenntnis von der Hausbesetzung erlangt. Anders als noch im Vorentwurf vorgesehen, muss der Besitzer gemäss definitivem Gesetzestext keine besonderen Vorkehrungen (wie bspw. Einbau von Alarmanlagen verbunden mit Videokameras und/oder direkter Alarmierung der Polizei bei leerstehenden Häusern) treffen, um eine Hausbesetzung rascher bemerken zu können. Der Gesetzgeber stellt somit für den Fristbeginn bewusst auf die effektive und nicht auf eine objektivierte Kenntnisnahme der Hausbesetzung ab. Durch die Abkehr vom bisher bei der Besitzeskehr verwendeten Begriff «sofort» wird dem Besitzer zudem die erforderliche Reaktionszeit zur erneuten Bemächtigung seines Grundstücks eingeräumt, was bisher nur extrem kurzzeitig möglich war. Inwieweit Vorkehrungen zur Organisation und Vorbereitung der eigentlichen Selbsthilfehandlung unter die rechtzeitige Reaktion gefasst werden können, wird anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen sein.

Weiter fordert die Revision als Voraussetzung für die Selbsthilfe fehlende rechtzeitige Verfügbarkeit von amtlicher Hilfe. Nach nAbs. 4 darf die Besitzerin «Selbsthilfe nur anwenden, sofern amtliche Hilfe nicht rechtzeitig verfügbar ist». Damit wird das bereits bisher geltende Verbot nicht gerechtfertigter Gewaltanwendung der Besitzerin – ehemals in aAbs. 3, nun in nAbs. 4 – als Grenze der Selbsthilfe ergänzt resp. präzisiert. Besteht die Möglichkeit, amtliche Hilfe rechtzeitig zu erlangen, ist Selbsthilfe nicht gerechtfertigt. Der Besitzer muss sich also zuerst um amtliche Hilfe in Form eines Zivil-, Straf- oder Polizeiverfahrens bemühen, sofern diese rechtzeitig verfügbar ist, bevor er selber tätig werden darf. Die rechtzeitige Verfügbarkeit wird nach dem Einzelfall zu beurteilen sein. Im Ergebnis wird damit die Selbsthilfe im Regelfall durch den Behördenschutz verdrängt.

Aus diesem Grund wird den Besitzern künftig aber rechtzeitige behördliche Hilfe in der Sache auch gesetzlich zugesichert («Die zuständige Behörde gewährt ihm rechtzeitig die nach den Umständen erforderliche Hilfe» [nAbs. 4]). Dies betrifft sowohl Hilfe durch die Polizei als auch durch andere staatliche Behörden, sofern diese einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag haben. Polizeiliche Intervention ist grundsätzlich nur möglich, wenn Gefahr im Verzug ist, also nur dann, wenn zivilgerichtliche oder andere staatliche Massnahmen nicht rechtzeitig verfügbar sind.

Der Besitzerschutz gegen Hausbesetzerinnen folgt somit künftig folgender Kaskade: Sobald der Besitzer von der Hausbesetzung Kenntnis erhält, hat er zu prüfen, ob innert angemessener Frist amtliche Hilfe zur Verfügung steht, bspw. durch eine polizeiliche Räumung gestützt auf einen Strafantrag (z. B. wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung) nach dem Verhältnismässigkeits-, Opportunitäts- und Subsidiaritätsprinzip oder aber aufgrund einer zivilrechtlichen vorsorglichen Massnahme bzw. dem neuen Instrument der gerichtlichen Verfügung (siehe sogleich). Ist eine solche amtliche Hilfe nicht rechtzeitig verfügbar, darf die Besitzerin innert einer angemessenen Frist verhältnismässige Selbsthilfe anwenden. Sie kann die Räumung selbst vornehmen oder durch Private veranlassen, Schlösser austauschen, Blockaden/Zäune anbringen etc. (sich des Grundstücks «durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen» [nAbs. 2]). Ist sowohl eine rechtzeitige amtliche Hilfe nicht absehbar als auch die angemessene Frist nach Kenntnisnahme der Hausbesetzung für die Selbsthilfe

bereits verstrichen, bleibt nur noch der Weg über die ordentliche Besitzeschutzklage nach Art. 927 ZGB.

Einführung der Art. 260a, 260b und Ergänzung von Art. 248 Bst. c ZPO

Die bisherige prozessuale Massnahme des Besitzeschutzes – das gerichtliche Verbot – wird neu durch das Instrument der gerichtlichen Verfügung ergänzt. Beide Instrumente richten sich gegen einen unbestimmten Personenkreis. Das gerichtliche Verbot schützt den Besitz präventiv, die gerichtliche Verfügung reaktiv. Die herkömmlichen Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche stehen weiterhin alternativ oder kumulativ zur Verfügung (Besitzeschutzklage nach Art. 927 f. i.V.m. Art. 937 Abs. 2 ZGB [wobei zivilprozessual sämtliche Verfahrensarten offenstehen], Eigentums-/Eigentumsfreiheitsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB, Klage aus dem Grundbucheintrag nach Art. 937 Abs. 1 ZGB sowie die Rechtsbehelfe nach Art. 679, 684 und 975 ZGB).

Der neue Gesetzestext lautet wie folgt:

- *nArt. 260a ZPO Grundsatz*

- ¹ Wird der Besitz an einem Grundstück durch verbotene Eigenmacht gestört oder entzogen, so kann der Besitzer beim Gericht beantragen, dass es gegenüber einem unbestimmten Personenkreis die Beseitigung der Störung oder die Rückgabe verfügt und die erforderlichen Massnahmen für die Anbringung der Verfügung auf dem Grundstück sowie für die Vollstreckung durch die zuständige Behörde anordnet.
- ² Die gesuchstellende Person hat ihren Besitz zu beweisen und die rechtswidrige Störung oder Entziehung glaubhaft zu machen.
- ³ Das Gericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen.
- ⁴ Auf Antrag kann das Gericht die vorzeitige Vollstreckung der Verfügung anordnen. Nötigenfalls ordnet es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.

- *nArt. 260b ZPO Bekanntmachung und Einsprache*

- ¹ Für die Bekanntmachung und Einsprache gelten die Artikel 259 und 260 sinngemäss. Die Einsprache ist jedoch innert zehn Tagen zu erheben und zu begründen.
- ² Bei Anordnung der vorzeitigen Vollstreckung ist die Einsprache nicht zu begründen. Die Verfügung bleibt gegenüber der einsprechenden Person einstweilen wirksam. Das Gericht setzt ihr eine Frist zur Klage innert zehn Tagen an.

Im Unterschied zum gerichtlichen Verbot ist nur Besitz an einem Grundstück, nicht jedoch dingliche Berechtigung daran vorausgesetzt, was auch Mieterinnen und Pächter legitimiert. nArt. 260a Abs. 1 ZPO schützt den Besitzer nicht nur bei totaler Hausbesetzung («entzogen»), sondern auch bereits bei teilweiser oder versuchter Besetzung («gestört»). Obwohl die Gesetzesnovelle durch die unbefriedigende Rechtslage bei Hausbesetzungen

angestossen wurde, schützt nArt. 260a f. ZPO auch vor anderen Arten der Besitzesstörung oder des Besitzesentzugs.

Die wichtigste Neuerung und Verbesserung des Schutzes besteht darin, dass sich die Verfügung gegen einen unbestimmten Personenkreis richtet. Dies ist bei Exmissionen nach herkömmlichen Verfahren wie bspw. der vorsorglichen Massnahme oder dem Rechtsschutz in klaren Fällen anders. Dort muss dem Gesuchsteller eine identifizierbare Prozesspartei gegenüberstehen, was die Besitzer bisher vor grosse Herausforderungen stellte, können doch bei Hausbesetzungen die Identitäten der tatsächlichen Besetzer resp. die Zusammensetzung eines Besetzerkollektivs meistens nicht oder nicht rechtzeitig geklärt werden. Die Unbestimmtheit des Personenkreises der Besetzer ist bei der gerichtlichen Verfügung aber auch zwingende Voraussetzung. Sind dem Besitzer ausnahmslos alle Hausbesetzer oder Störer bekannt, fehlt es am Rechtsschutzinteresse, und der Anspruch muss im kontradiktorischen Verfahren geklärt werden. Somit wird die gerichtliche Verfügung bei nachbarschaftlichen, miet- oder pachtrechtlichen und eherechtlichen Streitigkeiten ausgeschlossen sein.

Das gerichtliche Verbot wird nur auf Antrag hin im einseitigen Verfahren (ohne vorgängige Anhörung der Hausbesetzerinnen) ausgesprochen. Die örtliche Zuständigkeit ist zwingend und richtet sich nach Art. 29 Abs. 4 ZPO (Ort, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre). Gemäss Art. 248 nBst. c ZPO ist für die gerichtliche Verfügung das summarische Verfahren anwendbar. Als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt nach Art. 255 Bst. b ZPO der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung. Es besteht keine Beweismittelbeschränkung (Art. 254 Abs. 2 Bst. c ZPO). Die Gesuchstellerin hat nach nArt. 260a Abs. 2 ZPO ihren Besitz am Grundstück zu beweisen (striktter Beweis), ansonsten das Gesuch mangels Aktivlegitimation abzuweisen ist. Die Störung oder Entziehung des Besitzes ist hingegen nur glaubhaft zu machen. Die Gesuchstellerin hat zudem ihr Rechtsschutzinteresse darzulegen, insbesondere auch die Unbestimmtheit des Adressatenkreises. Um zu vermeiden, dass das neue Instrument gegen unliebsame Mieter, Nachbarn oder getrennte Ehegatten des Gesuchstellers rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird, werden die Gerichte bspw. mittels Grundbuchauszugs, Telefoneinträge oder Nachfrage auf der Einwohnergemeinde allfällige bekannte Berechtigte am Grundstück ausschliessen müssen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über das Gesuch, spätestens aber innert 5 Tagen. Hierbei dürfte es sich um eine Ordnungsfrist handeln.

Im Dispositiv der gerichtlichen Verfügung ist jede Person des unbekannten Personenkreises, die den Besitz stört oder entzogen hat, zu einem bestimmten Unterlassen oder Tun (Zurückgeben, Räumen, Verlassen etc.) anzuweisen. Die gerichtliche Verfügung kann sich nie gegen einzelne, namentlich genannte Personen richten. Bei Hausbesetzungen können zusätzlich zum (eigenverantwortlichen) Räumen und Verlassen des Grundstücks weitere Anordnungen verfügt werden wie bspw. das Zurücklassen der Schlüssel oder das Offenstehenlassen der Türen. Die Anordnung ist mit einer Frist oder einem Termin inkl. Datum und Uhrzeit für die Erfüllung und mit den erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen im Widerhandlungsfall (im Regelfall die zwangsweise Räumung des Grundstücks) zu versehen. Auf Antrag hin kann das Gericht zudem die vorzeitige

Vollstreckung der Verfügung und zudem sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung anordnen. Im Unterschied zur vorsorglichen Massnahme muss die gerichtliche Verfügung, die als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine formelle Gegenpartei im Verfahren hat – den Hausbesetzern nicht formell eröffnet werden. Sie wird nach nArt. 260b Abs. 1 i.V.m. Art. 259 ZPO öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt wie beim gerichtlichen Verbot durch Hinweistafel oder Anschlag. Auf Antrag hin erlässt das Gericht die notwendigen Massnahmen für deren raschmögliche Anbringung auf dem Grundstück, die aufgrund des Eskalationspotenzials bestenfalls von einer gerichtlich bestimmten Behörde und nicht vom Gesuchsteller selber auf dem Grundstück vorgenommen wird. Dadurch wird auch der Fristbeginn der Einsprachefrist klarer und die Bekanntgabe wird einheitlich umgesetzt. Die Kosten für die Bekanntgabe gehen zulasten des Besitzers.

Die Hausbesetzerinnen können nach nArt. 260b i.V.m. Art. 260 ZPO gegen die gerichtliche Verfügung Einsprache erheben, wobei die Einsprachefrist aufgrund der besonderen Dringlichkeit statt dreissig Tage nur zehn Tage beträgt. Anders als beim gerichtlichen Verbot muss die Einsprache aber grundsätzlich begründet werden. Fehlt jegliche Begründung oder legt die Hausbesetzerin ihre Identität nicht offen, ist die Einsprache unwirksam. Eine querulatorische oder offensichtlich ungenügende Begründung führt hingegen nicht zu Unwirksamkeit, sondern lediglich (aber immerhin) zu Vorteilen des Hausbesitzers bei der Prosequierung. Durch die Einsprache erwirkt die Hausbesetzerin – nur für sich – die vorläufige Unwirksamkeit der Verfügung und zwingt den Hausbesitzer, seinen Anspruch innert gerichtlich anzusetzender Frist von zehn Tagen mittels Klage oder Gesuchs gegen die einsprechende Besetzerin im kontradiktorischen Verfahren zu prosequieren. Weil die gerichtliche Verfügung nicht in materielle Rechtskraft erwächst, kann sie bei verpasster Einsprachefrist von der Hausbesetzerin immer noch mittels Feststellungsklage überprüft werden. Wegen der fehlenden materiellen Rechtskraft der Verfügung werden die Ansprüche des Besitzers aus den Besitzesschutzklagen des ZGB (Art. 927 f. ZGB) durch sein Gesuch nach nArt. 260a f. ZPO nicht rechtshängig und die Verjährungsfrist nach Art. 929 Abs. 2 ZGB wird nicht gewahrt. Die fehlende anderweitige Litispendenz ermöglicht die parallele Nutzung des neuen Instruments (welches nur der Durchsetzung der Besitzesansprüche dient) einerseits und der Besitzesschutzklagen zur Klärung der possessorischen Ansprüche (welche im Massnahmenverfahren, im Rechtsschutz in klaren Fällen sowie im ordentlichen und vereinfachten Verfahren durchgesetzt werden können) andererseits.

Hat das Gericht in seiner Verfügung die vorzeitige Vollstreckung angeordnet, muss die Hausbesetzerin ihre Einsprache nicht begründen. Die Verfügung behält ihre Wirksamkeit in diesen Fällen trotz Einsprache auch gegenüber der Einsprecherin. Diese erhält vom Gericht wiederum eine zehntägige Frist angesetzt, in welcher sie Klage einreichen und ihr besseres Recht am Verbleib in der Liegenschaft begründen kann.

Die Gesetzesnovelle schafft für die Kantone keine neuen Vollzugsaufgaben, führt aber dazu, dass die Kantone allenfalls den Anpassungsbedarf ihrer Praxis insbesondere der polizeilichen Vollstreckung zu überprüfen haben werden. Gerichtsseitig dürfte ein (immerhin überschaubarer)

Mehraufwand darin zu erwarten sein, dass das neue prozessuale Instrument auch kumulativ und nicht nur alternativ zu den bisherigen Instrumenten des Besitzesschutzes genutzt und eine Exmission neu auch gegen unbekannte Hausbesetzerinnen bereits initiiert werden kann.

(Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Besitzesschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken] BBl 2024 116; HÜRLIMANN-KAUP/KAMM, Hausbesetzungen: griffigere Regeln zum Besitzesschutz, in: Baurecht, BR 2026 S. 12 ff.)

Neues aus dem Berner Rathaus

Per 1. Mai 2026 ist das Revisionspaket betreffend EG ZSJ, GSOG, KAG, VKD und GSD (Dekret über die Gerichtssprachen), verbunden mit der Aufhebung des BRSD (Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltschaften), in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen neben der Überführung der Regelungen aus dem BRSD in das GSOG und rein redaktionellen Anpassungen vor allem notwendige Anpassungen auf Grund der per 1. Januar 2025 revidierten ZPO. Erwähnenswert sind die Änderungen betreffend das Handelsgericht (insbesondere seine neuen Zuständigkeiten für Klagen gegen den Bund [Art. 7 nAbs. 1 EG ZSJ] sowie für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten [Art. 7 nAbs. 3 EG ZSJ] und die Grundlagen zur Prozessführung in englischer Sprache [Art. 3 nAbs. 4 und Art. 4 nAbs. 3a GSD]) und betreffend das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Zusammensetzung des Spruchkörpers bei Beschwerden gegen oder im Zusammenhang mit [ärztlichen] fürsorgerischen Unterbringungen [Einzelrichter; Art. 45b Abs. 4 nBst. g GSOG]). Besonders ist zudem die Revision von Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ, wonach Urteilsberatungen in Zivilprozessen nicht mehr öffentlich sind. Die Öffentlichkeit von Urteilsberatungen betraf selbstredend nur Zivilverfahren (ausser die familienrechtlichen) mit Spruchkörpern in Dreier- oder Fünferbesetzung, war bisher einzig in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft gesetzlich verankert und kam – wohl weil wenig bekannt – kaum je zur Anwendung. Mit Art. 42a nAbs. 2 KAG wird für die Frage, ob ein Nachforderungsrecht amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte überhaupt besteht, neu auf das jeweils anwendbare Prozessrecht verwiesen. Nach Art. 123 Abs. 1 ZPO besteht nur für die Gerichtskosten eine Nachzahlungspflicht, nicht hingegen für die Parteikosten. Mit dem Revisionspaket wurde einerseits den Anträgen u. a. der Justizverwaltungsleitung und andererseits der Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» sowie der Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» Rechnung getragen.

Valérie Meier

Strafrecht

Neue Strafnorm zum «Stalking»

Wer jemanden auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, seine Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken, wird – gemäss *Art. 181b StGB* – auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Diese *Nachstellung* – besser bekannt als Stalking – gefährdet die selbstbestimmte Lebensgestaltung und damit die persönliche Freiheit einer Person in erheblichem Masse. Die Folgen sind teilweise gravierend und die Betroffenen leiden oft unter psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden. Um den Schutz der betroffenen Personen zu verbessern, hat das Parlament am 20. Juni 2025 beschlossen, im Strafgesetzbuch eine eigenständige Strafnorm zur Nachstellung zu verankern. Eine Nachstellung kann künftig auf Antrag der betroffenen Person strafrechtlich verfolgt werden.

Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, hat der Bundesrat die Gesetzesänderung *per 1. Januar 2026* in Kraft gesetzt. Wer einer Person nachstellt, muss somit seit Anfang dieses Jahres mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe rechnen.

Schweiz und Singapur unterzeichnen Rechtshilfevertrag

Die Schweiz und Singapur arbeiten bei der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten bereits heute zusammen, dies gestützt auf das jeweilige nationale Recht. Der bilaterale Vertrag, den Bundesrat Beat Jans und der singapurische Justizminister Edwin Tong am 21. Januar 2026 in Bern unterzeichnet haben, schafft dafür eine umfassende völkerrechtliche Grundlage.

Beide Länder sind wichtige Finanzplätze, weshalb eine gute Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die internationale Kriminalität im Finanzsektor ist. Sie soll damit insbesondere auch die länderübergreifende Verfolgung und Bestrafung von Betrugs- und Geldwäschereidelikten erleichtern. Der neue Staatsvertrag vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, indem er formale Erfordernisse reduziert und die Abläufe klärt. So wird *Singapur* künftig beispielsweise auch dann *Vermögenswerte vorläufig sperren*, wenn noch kein Gerichtsurteil vorliegt, sondern eine schweizerische *Staatsanwaltschaft* im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren darum *ersucht*.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Thema Menschenrechte gewidmet: So wird die Schweiz die Zusammenarbeit mit Singapur in einem konkreten Fall verweigern, wenn das Strafverfahren in Singapur die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht erfüllt. Weiter wird die Schweiz nur solche Strafverfahren unterstützen, bei denen die Todesstrafe oder Körperstrafen ausgeschlossen werden können. Ausserdem haben die Staaten vereinbart, dass die Zusammenarbeit unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts steht. Dies gilt insbesondere auch bei der Verfolgung von Steuerstraftaten.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die nach dem jeweiligen Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Schweiz ist die Genehmigung durch das Parlament erforderlich. Der Vertrag ist, wie bei solchen Abkommen üblich, dem fakultativen Referendum unterstellt.

Neuausrichtung Cannabispolitik durch Legalisierung (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Der Anbau, die Herstellung, der Handel und der Konsum von *Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken* sind in der Schweiz nach wie vor *verboten*. Bei Erwachsenen wird der Konsum mit einer Ordnungsbusse bestraft, der Besitz einer geringfügigen Menge ist hingegen straffrei. Seit 2023 können bereits konsumierende Personen im Rahmen von befristeten, wissenschaftlichen *Pilotversuchen* kontrolliert Cannabis erwerben. Trotz dieses Verbots ist der Konsum von Cannabis eine gesellschaftliche Realität. Der Konsum ist besonders verbreitet zwischen den 15- bis 24-Jährigen. Gerade in jungen Jahren kann regelmässiger Konsum Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung haben. Problematisch ist dabei insbesondere der regelmässige Konsum über eine längere Zeit.

Die *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)* erachtet daher den *Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken* seit längerer Zeit als *unbefriedigend*. Aus ihrer Sicht hat das Verbot seine Wirkung verfehlt. Die Konsumierenden werden aufgrund des Verbots kriminalisiert, wobei sie sich zudem erheblichen gesundheitlichen Risiken aussetzen, da der auf dem illegalen Markt erworbene Cannabis teilweise verunreinigt ist. Das Verbot erschwert denn auch wirksame Präventionsmassnahmen und es besteht ein beträchtlicher illegaler Markt, auf dem hohe Gewinne erzielt werden. Die Kosten für die Behandlung der gesundheitlichen Folgen des Cannabiskonsums und zur Bekämpfung des illegalen Markts werden jedoch von der Allgemeinheit getragen.

Mit der Vorlage will die Kommission die *Cannabispolitik neu ausrichten* und dabei die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz ins Zentrum stellen. Sie schlägt vor, den Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken in einem «Cannabisproduktegesetz» umfassend zu regeln, wobei das *Verbot von Cannabis aufgehoben* werden soll. Cannabis soll weiterhin als Betäubungsmittel gelten, der Anbau, die Herstellung und der Verkauf von Cannabis sollen aber reguliert werden, ohne dabei den Konsum zu fördern.

Ein legaler Zugang zu Cannabis in einem kontrollierten Markt erlaubt es aus Sicht der Kommission besser, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums von Cannabis zu schützen und Jugendliche vom Konsum abzuhalten. Zudem soll der illegale Markt eingedämmt werden. Insgesamt soll die Vorlage einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Umgang mit Cannabis ermöglichen.

Eine Minderheit der Kommission lehnt eine Neuausrichtung der Cannabispolitik generell ab und weitere achtzehn Minderheiten der Kommission beantragen teilweise umfangreiche Änderungen an der Vorlage. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des CanPG endete am 1. Dezember 2025.

Föderalismus vs. grenzüberschreitende Kriminalität – Eine wirksamere Kriminalitätsbekämpfung bedingt eine Verbesserung des polizeilichen Informationsaustausches

Kriminelle agieren zunehmend grenzüberschreitend und dabei oft in verschiedenen Kantonen gleichzeitig. Die Polizei ist in der Schweiz jedoch föderalistisch organisiert und die polizeilichen Informationssysteme sind technisch voneinander abgeschottet. Der rasche interkantonale polizeiliche Informationsaustausch hinkt damit den Möglichkeiten der Kriminellen hinterher.

Die Kantone arbeiten derzeit an einem *Konkordat zur Regelung der Datenabfrage*. Diese Arbeiten dürften noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei denn auch ungewiss ist, ob sich alle Kantone dem Konkordat anschliessen werden. Daher soll nun, in Erfüllung der Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, eine *Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung der polizeilichen Datenabfrage* geschaffen werden. Um den polizeilichen Informationsaustausch verbessern zu können, soll zudem das *Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)* geändert werden. Dabei sollen die Behörden des Bundes und der Kantone, welche polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, in den jeweiligen Informationssystemen erfasste polizeiliche Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben effizienter nutzen können. Mit diesem Schritt kann die grenzüberschreitende Kriminalität effizienter bekämpft und die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden verbessert werden. Personelle Ressourcen können dadurch zielgerichteter für die eigentlichen Aufgaben der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten eingesetzt und Redundanzen bei der Fallbearbeitung minimiert werden.

Die dafür nötigen Rechtsgrundlagen müssen jedoch noch geschaffen werden. Die am 12. Juni 2024 überwiesene Motion beauftragt daher den Bundesrat mit der «Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches». Das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen ist, dass die nationale polizeiliche Datenabfrage möglichst rasch realisiert werden kann.

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 zu Artikel 57 der Bundesverfassung (BV) schafft die Grundlage für die bundesgesetzliche Regelung der Abfrage der polizeilichen Informationssysteme des Bundes und der Kantone. Neben der Umsetzung der Motionen soll aber auch eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) die effizientere Nutzung der polizeilichen Informationen ermöglichen, die beim Bundesamt für Polizei (fedpol) vorhanden sind. Zur Effizienzsteigerung sollen demnach die Behörden, welche die im BPI geregelten Informationssysteme abfragen dürfen, mit einer einzigen Suchanfrage alle für ihre Aufgaben relevanten Informationen auffinden können. Zu diesem Zweck soll der Polizeiliche Informationssystem-Verbund um weitere Informationssysteme, wie zum Beispiel das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL, ergänzt werden. Schliesslich sollen gewissen Einheiten innerhalb von fedpol zur effizienteren Aufgabenwahrnehmung zusätzliche Systemzugriffe gewährt werden.

Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 26. Mai 2026.